

# RS OGH 1990/5/23 3Ob549/90, 8Ob299/99z, 9Ob27/00m, 1Ob348/99d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1990

## Norm

ABGB §186a

UVG §2 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die Übertragung der Obsorge an die Pflegeeltern im Sinne des § 186 a ABGB kann nicht mit einer Maßnahme der vollen Erziehung gleichgesetzt werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 549/90

Entscheidungstext OGH 23.05.1990 3 Ob 549/90

Veröff: ÖA 1991,22

- 8 Ob 299/99z

Entscheidungstext OGH 09.12.1999 8 Ob 299/99z

Vgl auch; Beisatz: Wird die Obsorge den Eltern entzogen und - wie hier - auf die mütterliche Großmutter übertragen, dann liegt keine "Maßnahme der vollen Erziehung" nach dem öffentlichen Jugendwohlfahrtsrecht vor. (T1)

- 9 Ob 27/00m

Entscheidungstext OGH 02.03.2000 9 Ob 27/00m

Auch; Beisatz: Es genügt nicht, dass bloß die Obsorge über ein Pflegekind nach § 186a ABGB auf Pflegeeltern übertragen, eine Pflegebewilligung nach § 16 JWG erteilt und die Kosten aus Mitteln der Sozialhilfe getragen werden), sofern nicht auch die Pflege und Erziehung eines Kindes in einer Pflegefamilie ausdrücklich als Maßnahme der vollen Erziehung statuiert und erfasst wird. (T2)

- 1 Ob 348/99d

Entscheidungstext OGH 30.05.2000 1 Ob 348/99d

Beis wie T1; Beis wie T2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0048889

## Dokumentnummer

JJR\_19900523\_OGH0002\_0030OB00549\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)